

**Zeitschrift:** Bündner Schulblatt = Bollettino scolastico grigione = Fegl scolastic grischun

**Herausgeber:** Lehrpersonen Graubünden

**Band:** 5 (1945-1946)

**Heft:** 2

**Vereinsnachrichten:** Versicherungskasse der bündnerischen Volksschullehrer

**Autor:** Trepp

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 22.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

genszuwachs pro 1945. Die genauen Zahlen sind dann erst nach der Schlußabrechnung anfangs Januar 1946 zu ermitteln. Die Zahl der Rentenbezüger ist im steten Zunehmen; pro 1946 hat die Kasse 152 rentenberechtigte Lehrer, 105 Witwen und 31 Lehrerwaisen. Von den Lehrern haben 93 Anspruch auf die Maximalrente von 1700 Fr., nämlich 47 als Altersrente auf Grund von 40 und mehr Versicherungsjahren und 46 als Invalidenrente mit 30 bis 39 Versicherungsjahren. Die maximale Witwenrente von Fr. 850.— zu beziehen sind pro 1946 38 Lehrerwitwen berechtigt.

Damit hoffe ich, der bündnerischen Lehrerschaft etwelche Aufklärung gegeben zu haben und wünsche derselben Erfolg in ihren Bestrebungen.

*Lorenz Zinsli, Alt-Lehrer.*

Valendas, im Dezember 1945.

## **Versicherungskasse der bündnerischen Volksschullehrer**

*Gutachten von Herrn Prof. Dr. Trepp*

An den Chef des Erziehungsdepartementes,  
Herrn Regierungsrat Dr. Planta

Sehr geehrter Herr Regierungsrat!

In Erledigung Ihres Auftrages vom 26. November 1945 betreffend die Erhöhung der Renten der Versicherungskasse der bündnerischen Volksschullehrer stelle ich Ihnen im folgenden die Ergebnisse der angestellten Berechnungen zu. Bedingt durch die knapp bemessene Frist, konnten die Berechnungen selbstverständlich nur approximativ durchgeführt werden; doch sind sie in einem solchen Umfang erstellt worden, daß die Ergebnisse zur Beurteilung der finanziellen Tragweite der grundlegenden Fragen genügen dürften.

Um die Mehrbelastung zu ermitteln, die aus einer Erhöhung der Renten resultiert, mußte vorab eine angenäherte technische Bilanz

auf Grund der bestehenden Verordnung von 1931 für den gegenwärtigen Versichertenbestand erstellt werden. Ich möchte es nicht unterlassen, in diesem Zusammenhang den Kassenorganen, vor allem Herrn Lehrer Flütsch, für die prompte Zustellung der erforderlichen Unterlagen meinen Dank auszusprechen.

Allerdings war es nicht möglich, den Versichertenbestand abschließend zu erfassen, da beispielsweise von 34 Lehrern, die im Schuljahr 1945/46 nicht mehr aktiv sind, bloß 9 den Austritt aus der Kasse erklärt haben, und 2 Lehrer als Selbstzahler bei der Kasse zu verbleiben wünschen. Die restlichen 23 früheren Lehrer wurden für die nachfolgenden Bilanzen sämtlich als austretende Mitglieder betrachtet. Aus dem weiteren Verbleib einzelner von ihnen bei der Versicherungskasse als Selbstzahler würde sich natürlich eine Mehrbelastung ergeben.

Auch war es dem Unterzeichneten nicht möglich, für einige erstmals in den Schuldienst eintretende Mitglieder (19 Lehrer und 15 Lehrerinnen) das Alter zu ermitteln; für diese neuen Aktivmitglieder wurde für die Zwecke der technischen Bilanz ein durchschnittliches Alter von 22 Jahren in Rechnung gestellt.

Als technische Grundlagen dienten für alle Berechnungen die von der Eidg. Versicherungskasse herausgegebenen Sammlungen EVK/III M und EVK/III F, durchgerechnet zum Zinssatz von 4 %. Dabei wurde von einer Verstärkung der Rentenanwartschaften, die durch die fortlaufend festgestellte Mindersterblichkeit in allen Altersklassen bedingt wäre, Umgang genommen. Somit sind in den nachfolgenden Bilanzen keine weiteren Sicherheitszuschläge enthalten, wie beispielsweise in der vor Jahresfrist erstellten technischen Bilanz für die Kasse der bündnerischen Beamten und Angestellten.

Für die « Vergleichsbilanz » per 30. Juni 1941 wurde ebenfalls eine jährliche Prämie von Fr. 400.— angenommen.

Unter den vorerwähnten Voraussetzungen ergibt sich für den heutigen Zeitpunkt folgende approximative technische Bilanz für die Kasse der bündnerischen Volksschullehrer (die « Vergleichsbilanz » per 30. Juni 1941 ist dem bezüglichen Bericht an das Finanzdepartement vom August 1941 entnommen, wobei jedoch die Einnahme-Erwartung auf Grund einer jährlichen Prämie von Fr. 400.— bilanziert ist):

### Technische Bilanzen

	per 30. Juni 1941 Fr.	per Ende 1945 Fr.
<b>Totale Renten-Anwartschaft der Aktiven . . . . .</b>	<b>7 066 276</b>	<b>7 240 000</b>
Reserve für stillstehende Mitglieder, Selbstzahler, Abfindungen und Verwaltungskosten . . . . .	118 445	140 000
<b>Belastung durch die Aktiven . . . . .</b>	<b>7 184 721</b>	<b>7 380 000</b>
Belastung durch die Rentner samt ihren Anwartschaften . . . . .	1 946 572	2 180 000
Barwert der Witwenrenten . . . . .	535 931	690 000
Barwert der Waisenrenten . . . . .	40 660	40 000
<b>Gesamtbelastung</b>	<b>9 707 884</b>	<b>10 290 000</b>
Barwert des jährlichen Beitrages von 400 Fr. . . . .	3 245 740	3 430 000
<i>Notwendiges Deckungskapital</i> . . . . .	6 462 144	6 860 000
Vorhandenes Vermögen . . . . .	3 314 218	3 910 000
<i>Fehlbetrag am Deckungskapital</i> . . . . .	<b>3 147 926</b>	<b>2 950 000</b>
Eintrittsgewinne . . . . .	1 250 000	1 250 000

Wie die obigen Bilanzen zeigen, scheint die finanzielle Lage der Versicherungskasse im Laufe der letzten 4½ Jahre nahezu unverändert geblieben zu sein. Ob tatsächlich eine leichte Besserung (Abnahme des technischen Defizits um 200 000 Franken) eingetreten ist, könnte mit Sicherheit erst eine vollständige Bilanz ergeben, deren Erstellung jedoch innert der kurzen zur Verfügung stehenden Zeit ganz unmöglich war. Es scheint durchaus nicht als ausgeschlossen, daß auch eine genaue Bilanz zum nämlichen Resultat gelangen dürfte, da die Pensionierungspraxis während der letzten Jahre gegenüber früheren Jahren wesentlich verschärft worden ist. Ferner ist die Anzahl der im laufenden Jahr neu in den Schuldienst eingetretenen Lehrer relativ groß. Dadurch wurde eine Erhöhung der Einnahme-Erwartung aus den Beiträgen bewirkt.

Anlässlich der kantonalen Lehrertagung vom 9./10. November 1945 in Thusis hat die Delegiertenversammlung den Vorstand des Bündnerischen Lehrerverbandes beauftragt, die Frage der finanziellen Besserstellung der Lehrer und damit in Zusammenhang auch die Frage der Erhöhung der Versicherungsleistungen der Pensionskasse zu prüfen.

Auf Grund einer Eingabe an den Vorstand des Bündnerischen Lehrervereins sollte die Maximalrente von Fr. 1700.— auf 2800.— erhöht werden und in 40 Dienstjahren erreichbar sein. Über den genaueren Verlauf der Rentenskala wurden keine weiteren Anregungen gemacht und zwar weder seitens der Initianten noch seitens des Vorstandes des Lehrervereins oder der Verwaltungsorgane der Versicherungskasse.

Durch den Unterzeichneten wurden die Berechnungen für zwei unterschiedliche Rentenskalen erstellt, um damit eher Abschätzungen auf weitere Varianten zu ermöglichen. Beide Rentenskalen sehen — gleicherweise wie die Rentenskala nach der bestehenden Verordnung — eine Karenzzeit von 5 Jahren vor, trotzdem es m. E. fast selbstverständlich ist, daß bei einer durchgreifenden Reorganisation der Pensionskasse auch die Rentenansprüche in den ersten Versicherungsjahren, insbesondere auf Hinterbliebenenrenten, nicht vollständig wegfallen dürften.

Nach der Rentenskala A steigt die Invalidenrente gleichmäßig von Fr. 500.— bei 5 Versicherungsjahren auf Fr. 2800.— bei 40 Dienstjahren an, während die Rentenskala B eine gleichmäßige Zunahme des Rentenbetrages von Fr. 1050.— auf Fr. 2800.— während der entsprechenden Dienstzeit vorsieht.

Die Bestimmungen über Witwen- und Waisenrenten der Verordnung von 1931 wurden unverändert auch für die beiden Rentenskalen A und B übernommen, obwohl sich auch hier bei einer Reorganisation der Kasse eine Verbesserung der Kassenleistungen aufdrängen wird.

Die Nachfrage beim Vorstand des Bündnerischen Lehrervereins und den Organen der Kassenverwaltung ergab, daß auch die bereits laufenden Renten erhöht werden sollten. Hingegen liegen auch hier keine bestimmten Anträge vor.

Für die nachfolgenden Bilanzen sind alle seit 1931 ausgesprochenen Renten auf die beiden Rentenskalen A und B umgerechnet, während für jene Renten, die bereits vor 1931 bestanden haben, der Zuschlag zur bestehenden Rente nur  $\frac{1}{2}$  der Differenz zwischen der neu in Vorschlag gebrachten Rente und der bisherigen Rente ausmacht. Während also beispielsweise ein Rentner, der bis anhin auf Grund von 40 oder mehr Dienstjahren nach der Verordnung von 1931 die Maximalrente von Fr. 1700.— bezieht, eine Erhöhung der

Rente auf Fr. 2800.— zugesprochen erhielte, würde bei gleicher Anzahl der Versicherungsjahre eine vor 1931 auf Fr. 1200.— ange setzte Rente nur um  $\frac{1}{2}$  ( $2800 - 1200$ ) = 800 Franken erhöht.

Bei einer derartigen Umrechnung werden nur jene bisherigen Maximalrenten auf den Betrag von Fr. 2800.— ansteigen, wenn sie eine 40- oder mehrjährige Aktivzeit zur Voraussetzung haben. Invalidenrenten, die bis anhin bereits mit 30 Versicherungsjahren auf das Maximum von Fr. 1700.— fixiert wurden, würden nach Skala A auf Fr. 2150.— und nach Skala B auf Fr. 2300.— ansteigen.

Über das gegenseitige Verhältnis der Rentenskala nach der Verordnung von 1931 und den beiden Skalen A und B orientieren die nachstehende Zusammenstellung und die beiliegende Tabelle.

Anzahl der Vers.-Jahre	Invalidenrente nach Verordnung 31	Invalidenrente nach Skala «A»	Invalidenrente nach Skala «B»
5	200	500	1050
6	240	565	1100
7	280	630	1150
8	320	700	1200
9	360	765	1250
10	400	830	1300
11	465	895	1350
..	...	...	...
15	725	1160	1550
..	...	...	...
20	1050	1490	1800
..	...	...	...
25	1375	1820	2050
..	...	...	...
30	1700	2150	2300
31	1700	2215	2350
32	1700	2280	2400
33	1700	2345	2450
34	1700	2410	2500
35	1700	2475	2550
36	1700	2540	2600
37	1700	2605	2650
38	1700	2670	2700
39	1700	2735	2750
40 und mehr	1700	2800	2800

Entsprechend der erteilten Weisung wurden die Bilanzen für die Rentenskalen A und B auf Grund einer jährlichen Prämie von Fr. 660.— erstellt. Ob dabei diese Prämie gleichmäßig auf die Versicherten, den Kanton und die Gemeinden aufgeteilt wird, oder ob der Versicherte einen größeren Anteil an die Prämie zu leisten hat, ist vom rechnerischen Standpunkt aus durchaus gleichgültig.

Unter den vorstehend angeführten Voraussetzungen gestalten sich die Bilanzen folgendermaßen:

*Angenäherte technische Bilanzen, berechnet per Ende 1945*

	Bilanz nach Verordnung 31 Prämie Fr. 400	Bilanz nach Skala «A» Prämie Fr. 660	Bilanz nach Skala «B» Prämie Fr. 660
<b>Total Anwartschaft der</b>			
Aktiven an Renten . . . . .	7 240 000	11 030 000	11 450 000
Rückstellungen für Still- stehende, Selbstzahler usw. . . . .	140 000	140 000	140 000
Aktiven-Belastung . . . . .	7 380 000	11 170 000	11 590 000
Rentner-Belastung . . . . .	2 180 000	3 320 000	3 490 000
Barwert der Witwen-Renten . . . . .	690 000	1 105 000	1 190 000
Barwert der Waisen-Renten . . . . .	40 000	65 000	70 000
Gesamt-Belastung . . . . .	10 290 000	15 660 000	16 340 000
Barwert der Prämien . . . . .	3 430 000	5 650 000	5 650 000
Notwendiges Deckungskapital . . . . .	6 860 000	10 010 000	10 690 000
Vermögen . . . . .	3 910 000	3 910 000	3 910 000
Fehlbetrag am Deckungs- kapital . . . . .	2 950 000	6 100 000	6 780 000
Eintrittsgewinne . . . . .	1 250 000	2 400 000	2 150 000

Die gesamten Verpflichtungen der Versicherungskasse gegenüber den jetzigen Rentnern, Witwen und Waisen betragen bei einem Vermögen von zirka Fr. 3 910 000.—:

- gemäß geltender Verordnung von 1931 Fr. 2 910 000.—
- gemäß Rentenskala A . . . . . Fr. 4 490 000.—
- gemäß Rentenskala B . . . . . Fr. 4 750 000.—

Wie aus den vorstehenden Bilanzen ersichtlich ist, bewirkt die Anwendung der Rentenskala A eine Erhöhung des Fehlbetrages am

erforderlichen Deckungskapital gegenüber der geltenden Verordnung von 1931 um zirka 3,15 Millionen Franken und die Anwendung der Rentenskala B eine solche im Betrage von zirka 3,83 Millionen Franken.

Da für die Kasse der bündnerischen Volksschullehrer das Prinzip der offenen Kasse, das heißt die Annahme einer steten Erneuerung der austretenden Mitglieder durch neue Mitglieder, verantwortet werden kann, dürfen auch die an inskünftig der Kasse beitretenden Mitgliedern noch zu erzielenden Eintrittsgewinne mitberücksichtigt werden. Die Durchrechnung ergab, daß für die heute geltende Verordnung eine jährliche Prämie von Fr. 265.—, für die Rentenskala A eine solche von Fr. 400.— und für die Skala B eine ebensolche von Fr. 430.— genügen dürfte. Die Gewinnprämie an neueintretenden Kassenmitgliedern steigt bei einer jährlichen Prämie von Fr. 660.— für die Rentenskala A von Fr. 135.— nach Verordnung auf 260 Fr. und für die Skala B auf Fr. 230.—.

Dementsprechend resultieren an totalen Eintrittsgewinnen nach bestehender Verordnung von 1931 zirka 1,25 Millionen Franken, nach Skala A zirka 2,4 Millionen Franken und nach Skala B zirka 2,15 Millionen Franken.

Unter voller Berücksichtigung dieser Eintrittsgewinne an den zukünftigen Kassenmitgliedern verbleiben noch folgende vollständig ungedeckten Fehlbeträge:

nach Verordnung 1931	1,70 Millionen Franken
nach Skala A . . .	3,70 Millionen Franken
nach Skala B . . .	4,63 Millionen Franken

Um ein weiteres Anwachsen des technischen Fehlbetrages zu vermeiden, müssen diese völlig ungedeckten Beträge zu 4 % verzinst werden, sofern nicht besonders stille Gewinne, die von der Bilanz nicht erfaßt werden können, Beiträge an diese Verzinsung leisten.

In den letzten Jahren waren die stillen Gewinne als Folge zahlreicher freiwilliger Austritte aus der Kasse und des Verbleibens rentenberechtigter Lehrer in der Kasse recht beträchtlich (im laufenden Jahr schätzungsweise rund 100 000 Franken), so daß sie zur Verzinsung des ungedeckten Fehlbetrages sogar mehr als ausreichend waren.

Es ist sehr wahrscheinlich, daß die Anzahl der freiwilligen Kas-senaustritte nach einer finanziellen Besserstellung der Lehrer eher

abnehmen wird, wie dies auch anlässlich der letzten Gehaltsrevision zu konstatieren war. Da jedoch der Gewinn beim Einzelaustritt zu folge der größeren finanziellen Beteiligung der Arbeitgeber mit den Jahren ansteigen wird, dürfte der absolute Betrag der Austrittsgewinne sich in ungefähr gleicher Höhe halten mögen.

Auch darf angenommen werden, daß die finanzielle Besserstellung einzelne Lehrer zu einer längeren Ausübung der Lehrtätigkeit veranlassen dürfte, und dadurch eine Vermehrung der stillen Gewinne an rentenberechtigten Lehrern bewirkt. Allerdings darf dabei der Umstand nicht außer acht gelassen werden, daß anderseits die Erhöhung des Rentenmaximums auf Fr. 2800.— manche Lehrer — vor allem solche, die irgendwelche lohnende Nebenbeschäftigung haben — zur Aufgabe des Lehrerberufes beim Erreichen der Altersrente bewegen dürfte.

Unter Berücksichtigung all dieser Erwägungen wäre auch bei optimistischer Beurteilung der allgemeinen Lage der Kasse eine außerordentliche jährliche Zuwendung von zirka 80 000 Franken bei Anwendung der Rentenskala A und eine solche von zirka 120 000 Franken bei Anwendung der Rentenskala B erforderlich, damit die Kasse auch in Zukunft imstande ist, ihre stets weiter noch anwachsenden finanziellen Verpflichtungen zu erfüllen.

Es versteht sich von selbst, daß weitergehende Kassenleistungen, die bei einer durchgreifenden Reorganisation kaum zu umgehen wären (besserer Ausbau der Hinterbliebenenversicherung in den ersten Jahren, Kürzung der Karrenzeit für verheiratete Aktive) noch zusätzliche Mehrbelastungen bewirken.

Zusammenfassend ergeben sich somit für die Beurteilung der finanziellen Auswirkungen der Erhöhung der Maximalrente von Fr. 1700.— auf Fr. 2800.—, erreichbar mit 40 Versicherungsjahren, nachstehende Schlußfolgerungen:

1. Die finanzielle Lage der Versicherungskasse für die bündnerischen Volksschullehrer hat sich in den abgelaufenen  $4\frac{1}{2}$  Jahren nur unwesentlich verändert. Die während dieser Epoche getätigten stillen Gewinne an freiwillig austretenden Mitgliedern und an rentenberechtigten Aktiven waren zur Verzinsung des ungedeckten Fehlbetrages ausreichend.

2. Bei einer jährlichen Prämie von Fr. 660.— erhöht sich der Fehlbetrag am notwendigen Deckungskapital bei voller Berücksichtigung der Eintrittsgewinne an den zukünftigen Kassenmitgliedern:
  - a) bei Anwendung der Rentenskala A von 1,69 Millionen Franken nach bestehender Verordnung auf 3,69 Millionen Franken,
  - b) bei Anwendung der Rentenskala B von 1,69 Millionen Franken nach bestehender Verordnung auf 4,62 Millionen Franken.
3. Die gesamten Verpflichtungen der Kasse gegenüber den gegenwärtigen Rentnern, Witwen und Waisen betragen bei einem Vermögen von zirka 3 910 000 Franken:
  - a) gemäß geltender Verordnung von 1931 Fr. 2 910 000.—
  - b) gemäß Rentenskala A . . . . . Fr. 4 490 000.—
  - c) gemäß Rentenskala B . . . . . Fr. 4 750 000.—
4. Damit die Versicherungskasse auch inskünftig ihren finanziellen Verpflichtungen nachzukommen vermag, müßte bei Anwendung der Rentenskala A ein jährlicher außerordentlicher Beitrag von Fr. 80 000.— und bei Anwendung der Rentenskala B ein solcher von Fr. 120 000.— geleistet werden.
5. Die unter Ziffer 2, 3 und 4 angeführten Beträge gelten für den Fall, daß alle seit 1931 pensionierten Rentner, Witwen und Waisen den inskünftigen Rentenbezügern gleichgestellt werden, während für die früher pensionierten Kassenmitglieder der Rentenzuschlag nur die Hälfte der Differenz zwischen der neuen und der bestehenden Rente ausmacht.
6. Sollte die Renten-Erhöhung auf die inskünftigen Rentenbezüger beschränkt bleiben, so verbessert sich die Bilanz nach der Rentenskala A um 1,58 Millionen Franken und jene auf Grund der Rentenskala B um 1,84 Millionen Franken. Die unter Ziffer 4 angeführten jährlichen Beiträge reduzieren sich auf Fr. 20 000.— bzw. auf Fr. 50 000.—.
7. Sämtliche zahlenmäßigen Angaben resultieren aus angenäherten Bilanzwerten. Ihr Genauigkeitsgrad ist für die Beurteilung der grundlegenden Fragen hinreichend. Für eine definitive Formulierung der Reorganisationsmaßnahmen der Pensionskasse ist die Berechnung genauer Bilanzwerte unumgänglich.

Chur, den 4. Dezember 1945.

Mit vorzüglicher Hochachtung  
*Dr. Trepp*